Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 38 (1917)

Heft: 8-11

Artikel: Memorial an den hohen Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-266994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Memorial

an den

hohen Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Gestatten Sie uns, dass wir Sie auf einen schweren Übelstand in der eidgenössischen Postverwaltung aufmerksam machen und von Ihnen Abhülfe erbitten im Interesse der Jugenderziehung, sowie im Interesse der eidgenössischen Bundesverwaltung selbst. Es betrifft dies die Vollziehung des neuen eidgenössischen Postgesetzes und die *„Betriebsanleitung für die schweizerischen Poststellen* vom 1. Januar 1914" gegenüber den *schweizerischen Schulmuseen.*

I.

Unter den mannigfaltigen Aufgaben unserer Schulmuseen tritt die Verbreitung zweckmässiger Lehrmittel in den Vordergrund, namentlich ist es zur Durchführung des Pestalozzischen Grundsatzes, dass die Anschauung die Grundlage jedes geistbildenden Unterrichts ist, notwendig, unsern Schulen die hierzu notwendigen Lehrmittel zu verschaffen, um einen rationellen Unterricht durchzuführen. Obschon obgenannter Grundsatz allgemein anerkannt ist, sind wir in der praktischen Anwendung davon noch weit entfernt, weil die mechanische Gedächtnismethode viel bequemer ist und ausser den Schulbüchlein und Leitfäden keiner weitern Lehrmittel bedarf. Durch die Anschauungsmethode wird dem Schüler die richtige Auffassung wesentlich erleichtert, das Interesse geweckt. Jedermann weiss, dass die Vorweisung des Gegenstandes leichter verständlich wird als seine Beschreibung im Buch. Die Anschauung vermittelt genauere Vorstellungen und ein gründlicheres Verständnis, so dass die auf Grund der Anschauung gewonnene Erkenntnis von bleibendem Werte ist, während der nur im Gedächtnis haftende Unterrichts-

stoff nach wenigen Wochen spurlos verschwindet. Dies sind so allgemein anerkannte Tatsachen, dass es hiesse, offene Türen einstossen, wenn man darüber viele Worte verlieren wollte.

An Anschauungsmitteln ist heute auch kein Mangel, indem in den letzten Jahrzehnten für alle Unterrichtsfächer vorzügliche Sammlungen von Modellen, Instrumenten, Bildern, geographischen Karten und Plänen erstellt worden sind. Das Haupthindernis ihrer Einführung in die Schulen besteht im Kostenpunkt und in der demokratischen Organisation unserer Gemeinden. Wenn die Schulbehörden die Anschaffung genannter Hülfsmittel befürworten, kann eine Gemeindeversammlung aus Sparsamkeit sie verwerfen. Wir wissen alle, welche Mühe es gekostet hat und immer wieder kostet, dem Lehrer eine genügende Besoldung zu verschaffen, nicht nur, weil wir viele sehr arme Gemeinden haben, sondern weil vielen Bürgern noch immer das Verständnis für die grosse Bedeutung der Jugenderziehung fehlt. Dies ist in weit höherem Masse der Fall für die Anschaffung der Anschauungsmittel. Stiess noch im 19. Jahrhundert die Einführung von Lesebüchern bei der Landbevölkerung auf heftigen Widerstand, obschon die Ausgaben für die Anschaffung geringe waren, so hält es heute noch schwer, in der Gemeindeversammlung eine Mehrheit für Anschaffung von Anschauungsmaterial zu gewinnen. Es häufen sich an vielen Orten die Hindernisse gegen einen zweckmässigen Unterricht derart, dass die Lehrer nicht imstande sind, sie zu überwinden.

Unter diesen Umständen sind die Schulmuseen in das Mittel getreten, indem sie den *Ausleihverkehr* mit den Schulen organisierten. Es ist nicht notwendig, dass jede Schule die genannten Lehrmittel besitze, sie müssen nur zum Gebrauch zur Verfügung stehen und können unter Benutzung der heutigen Verkehrsmittel, Post und Eisenbahn, in Jahresfrist durch Ausleihung einer grossen Anzahl Schulen zur Verfügung gestellt werden. Der Anfang wurde 1884 in Bern gemacht; erst war der Verkehr nur unbedeutend, bis 1891 die Portofreiheit ihn ausserordentlich gefördert hat, obschon die Portofreiheit auf das Gewicht von *2 Kilo* beschränkt war. Es war darum für die schweizerischen Schulmuseen nicht nur eine grosse Enttäuschung, sondern für das schweizerische Schulwesen ein empfindlicher Rückschlag, als 1912 den Schulmuseen die während 20 Jahren gewährte Portofreiheit wieder entzogen wurde.

Die allgemeine Verbreitung der Schulmuseen in allen Kulturstaaten lässt darüber keinen Zweifel, dass sie ein notwendiges Glied

der Schulorganisation geworden sind *und dass sie infolgedessen auch von der Post als gleichberechtigte Anstalten anerkannt werden sollen wie alle andern Schuleinrichtungen.*

Nur die eidgenössische Post widersetzt sich diesem Grundsatz. In ihrer Betriebsanleitung vom 1. Januar 1914 stehen auf Seite 129 bis 158 (auf 30 Seiten) die Bestimmungen über die Portofreiheit. Die eidgenössische Postverwaltung unternahm bei der Bearbeitung des Postgesetzes einen Feldzug zur gänzlichen Streichung der Portofreiheit. Sie stiess aber bei den eidgenössischen und kantonalen gesetzgebenden Behörden auf einen so allgemeinen Widerstand, dass sie einen ungeordneten Rückzug antreten musste. Nur einzelnen Anstalten, z. B. den Schulmuseen, für die sich niemand verwendete, wurde nachträglich die Portofreiheit entzogen durch eine Verordnung, die voller Widersprüche ist. Ja, es wurde sogar ein besonderer Paragraph gegen diese Anstalten gegossen. Allein, auch für die Schulmuseen ist nicht ein zukünftiges imaginäres Postgesetz, sondern *das in Kraft bestehende* massgebend, Seite 29—31, Art. 56—60. Es geniessen die Portofreiheit:

1. Die Mitglieder der Bundesversammlung und der eidgenössischen Kommissionen.
2. Die Behörden und *Amtsstellen* der Eidgenossenschaft, der Bundesbahnen, die Behörden und *Amtsstellen* der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen.
3. Die Gemeindebehörden, die Pfarrer und Kirchenvorstände, Zivilstand und Betreibungsämter.
4. Das Militär.
5. Die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen.

Für die Pakete besteht die Einschränkung auf 2 Kilo Gewicht, der Bundesrat kann Ausnahmen gestatten.

Durch Art. 57 wird grundsätzlich festgesetzt, dass nur solche Mitteilungen als amtlich bezeichnet werden können, *die im Interesse des Staates, der Kirche oder der Schule gemacht werden.* Durch diese Bestimmung wird also ausdrücklich erklärt, dass Gegenstände, die im Interesse der Schule versendet werden, das Recht auf Portofreiheit geniessen. Die Sendungen der Schulmuseen können nicht als Gegenstände bezeichnet werden, die nach Art. 58 zu *wirtschaftlichen* oder Erwerbszwecken dienen, weil bei allen schweizerischen Schulmuseen Erwerbszwecke ausgeschlossen sind. Laut Postgesetz

haben also die Schulmuseen, weil sie nur die Verbesserung des Unterrichts fördern, das Recht auf Portofreiheit, und zwar nach Art. 54 der Postverordnung bis auf 2 Kilo Gewicht. Denn diese Gegenstände werden ohne Wertangabe und ohne Einschreibung aufgegeben. Dieses Recht besitzen sogar Wildhüter, Schwellenmeister, Landjäger etc., nur die Totengräber sind davon ausgeschlossen.

Ganz anders werden die Schulmuseen behandelt. Die Portofreiheit in Schulangelegenheiten wird in Art. 31—38 der Postbetriebsordnung geregelt (Seite 140—142), und den schweizerischen „ständigen Schulausstellungen" ist Art. 36 gewidmet. Es werden zwei Klassen unterschieden:

1. Schulausstellungen mit der Eigenschaft einer kantonalen Anstalt und ohne Erwerbszwecke.
2. Private Schulausstellungen.

Die erste Klasse geniesst die Portofreiheit nur noch für ausgehende *Briefschaften*, aber nicht mehr für den Ausleihverkehr. Durch diese willkürliche Einschränkung wird der Ausleihverkehr der „kantonalen Anstalt" reduziert, indem die Portokosten der Lehrerschaft und den Schulen aufgebürdet werden, *obschon die Sendungen nur im Interesse der Schule stattfinden* nach Art. 57 des Postgesetzes. Von dieser Einschränkung wurden sämtliche schweizerische Schulmuseen getroffen, obschon *sie in offenbarem Widerspruch steht mit dem Postgesetz.* Der zweiten Klasse der Schulmuseen, die als „private" Anstalten bezeichnet werden, wurde die Portofreiheit *gänzlich entzogen.* Dies führte zu langen Verhandlungen zwischen dem Schulmuseum in Bern und der eidgenössischen Postverwaltung. Unser Schulmuseum wurde in die zweite Klasse, unter die „privaten" Anstalten versetzt, weil wir einen Unterstützungsverein haben, um mehr wirken zu können und die staatlichen Subventionen zu ergänzen. Wenn diese genügten, würden wir nicht freiwillige Beiträge sammeln. Dieser Verein leistet jetzt jährlich Fr. 3,800 und hat wesentlich zum Gedeihen des Schulmuseums beigetragen. Die Kantonsregierung und der Gemeinderat der Stadt Bern waren je durch ein Mitglied in der Direktion vertreten und auch der Verein durch ein Mitglied. Unser Schulmuseum steht auch unter der Aufsicht der Bundesbehörden und der Kantonsregierung, welche alljährlich die Rechnungen prüfen und Inspektionen vornehmen. Tatsächlich ist unser Schulmuseum also eine öffentliche Anstalt. Die Postverwaltung nahm aber daran Anstoss, dass ein Mitglied der Direktion

10 Oktober, Art. 10: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen, insofern sie wirklich nur in amtlicher Stellung, namentlich mit ihren Oberbehörden korrespondieren, geniessen Portofreiheit.“ Ferner Postverordnung vom 10. Oktober 1851, Art. 6: Die Pfarrämter in *Schul-* und Armensachen; Art. 2: Alle Kollegien, sowie einzelne *Beamte*, welchen in richterlichen oder Vollziehungssachen eine selbständige Kompetenz zusteht, geniessen Portofreiheit.

Also im Jahre 1851, als die eidgenössische Post ihre Aufgabe übernommen hatte, wurden die Lehrer noch als *Beamte* angesehen. Heute ist die Postverwaltung eine Macht geworden, welche die Lehrer nicht mehr als Beamte anerkennt und die vom Kanton und der Eidgenossenschaft als öffentliche Anstalten anerkannten Schulmuseen als „private“ Anstalten behandelt.

Zur Beleuchtung dieses „Fortschrittes“ zwei Beispiele. Im bernischen Staatsarchiv im Dekretenbuch Nr. 1, Seite 414 und folgende befindet sich der Postvertrag der Regierung von Bern mit dem Postpächter Fischer, datiert 3. Januar 1804. Der Postpächter bezahlt jährlich dem Kanton Bern 40,000 alte Franken, was in heutigem Geldwert reichlich Fr. 120,000 macht. Im Jahr 1804 bildete der Kanton Bern kaum den zehnten Teil der Schweiz, die Summe würde also für die ganze Schweiz Fr. 1,200,000 betragen haben, ein Ertrag, den die eidgenössische Post seit vielen Jahren nicht mehr aufbringt, trotz der ungeheuren Zunahme des Verkehrs.

Der Postpächter verpflichtete sich gleichzeitig zum portofreien Transport aller Briefe, Drucksachen und Pakete, ohne Unterschied des Gewichts, in *der ganzen Eidgenossenschaft* für Hin- und Hersendung der Postsachen der Kirchenbehörden, Gerichtsbehörden, Staatsverwaltungen, der schon bestehenden *und in Zukunft entstehenden.* Zugleich ist der Postpächter haftbar für alle der Post übergebenen Gegenstände. Da die Schule damals eine kirchliche Angelegenheit war, war sie in der Portofreiheit inbegriffen.

Das eidgenössische Postgesetz vom 4. Dez. 1848 und die Postverordnung vom 10. November 1851 enthalten auch Bestimmungen über die Portofreiheit. Art. 4 der Verordnung lautet: „Gemeindebehörden geniessen die Portofreiheit, insofern ihnen im Staatsorganismus, in Kirchen-, *Schul-* und Armensachen eine administrative Kompetenz angewiesen ist.“

Der Postvertrag von 1804 ist eine Erneuerung des Postvertrags der bernischen Regierung mit der Postfamilie Fischer und reicht in das 18. Jahrhundert, also in die alte Eidgenossenschaft

vom Unterstützungsverein gewählt wurde. Wir nahmen eine Statutenrevision vor, um diesen Einwand zu beseitigen, jetzt werden sämtliche Mitglieder von der Regierung gewählt. Trotzdem hält die Oberpostdirektion an ihrem Standpunkt fest. Eine Eingabe unserer Regierung *vom 9. Mai* wurde bisher nicht beantwortet.

Die *andern* Museen und auch die Hochschulen geniessen die Portofreiheit, obschon sie Unterstützungsvereine haben, wie z. B. das Berner Historische Museum und die Berner Hochschule, und diese Vereine haben auch Vertreter in den Direktionen. Nur das Schulmuseum ist immer noch „privat", d. h., nach der Auffassung der Oberpostdirektion, mindern Rechts. Das Schulmuseum in Freiburg und andere, die nach dem gleichen Programm arbeiten und gleich organisiert sind wie das Schulmuseum in Bern, geniessen für den Briefverkehr die Portofreiheit wie vorhin, aber das Schulmuseum in Bern ist davon ausgeschlossen. In offenbarem Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung, der alle Vorrechte abgeschafft hat, und im offenbaren Widerspruch mit Art. 57 des Postgesetzes beliebt es der eidgenössischen Oberpostdirektion, zweierlei Recht zu schaffen.

Ein weiterer Widerspruch besteht darin, dass nach der neuen Postordnung allen Schulmuseen im Ausleihverkehr die Portofreiheit entzogen wird, während nach Art. 38 die kantonalen Schulbücherdepots und Lehrmittelexpeditionen die Portofreiheit für ihre Bücher- und Lehrmittelsendungen beibehalten. Diese Lehrmittelhandlungen dürfen alles portofrei versenden, die einen Schulmuseen nur ihre Briefe, die andern gar nichts.

Das gleiche Postreglement erteilt die Portofreiheit den Vorständen der Feuerwehr, der Schützengesellschaften und sogar den Klöstern, obschon diese „private" Korporationen sind (Art. 47, 54, 62). So wird in unserer demokratischen Republik *durch Administrativverfügungen* die Bundesverfassung verletzt, das Postgesetz missachtet, zweierlei Recht geschaffen. Die Lehrer werden auch nicht mehr als Beamte anerkannt, sondern neben die Totengräber gestellt. Die hohe Oberpostdirektion begünstigt die Bücher und erschwert die Verwendung von Lehrmitteln für die Anschauung.

Durch den Entzug der Portofreiheit wird ein grosser Teil der freiwilligen Beiträge dem Zwecke des Schulmuseums entfremdet und der Ausleihverkehr vermindert, also ein doppelter Schaden angerichtet. Wer will den Lehrern zumuten, dass sie die Portokosten bezahlen! Früher stand es besser. Die Lehrer wurden von der Post als Beamte behandelt. So 1851 laut Kreisschreiben vom

zurück. Die Portofreiheit und die Fr. 40,000 Entschädigung an den Kanton waren offenbar berechnet als Beitrag *für die Strassen- und Brückenbauten und den Unterhalt derselben durch Staat und Gemeinden.* Im 19. Jahrhundert sind noch die Eisenbahnen hinzugekommen, welche im Kanton Bern grösstenteils auch vom Staat und den Gemeinden erbaut wurden. Alle diese Verkehrsmittel dienen der eidgenössischen Post und sie stellt sogar bestimmte Anforderungen an diese Verkehrswege, dagegen möchte sie sich jeder Verpflichtung gegen Kantone und Gemeinden entziehen durch Aufhebung der Portofreiheit und damit noch hinter die Errungenschaften der alten Eidgenossenschaft zurückgehen! Die Kantone haben aber 1848 die Post der Eidgenossenschaft anvertraut in der Voraussetzung, dass sie mehr leisten könne als die Postfamilie Fischer und als die kantonalen Postanstalten, und zwar auch in der Portofreiheit mehr leisten werde für die kantonale Verwaltung, in Kirchen-, Schul- und Armensachen. Das eidgenössische Postgesetz von 1848 und die ersten Postverordnungen bestätigen diese Auffassung.

Nicht weniger interessant als der Blick in die Vergangenheit des Postwesens ist die Vergleichung mit den gegenwärtigen Postvorschriften des Nachbarlandes Württemberg. Im Jahre 1881 erhielten die Zentralstelle für Handel und Gewerbe und das Schulmuseum in Stuttgart die Portofreiheit für den Ausleihverkehr mit den württembergischen Schulen, den Fortbildungs- und Gewerbeschulen. Laut Mitteilung des Direktors des Schulmuseums in Stuttgart geniesst seitdem *und jetzt* diese Anstalt die Portofreiheit *im ganzen Deutschen Reich und in Österreich, und zwar ohne Einschränkung im Gewicht der Sendungen,* für Hin- und Hersendungen im Verkehr mit den Schulen. Im Gegensatz zur schweizerischen Postverordnung zeichnet sich die württembergische aus durch Einfachheit, Klarheit und Konsequenz in den wenigen Bestimmungen über die Portofreiheit. Während unsere Bestimmungen 30 Seiten füllen und Einschränkungen und Widersprüche abwechseln, so dass ihre Anwendung sehr erschwert ist, zählt die württembergische Postverordnung nur 3 Seiten und bietet dem Postpersonal keinerlei Schwierigkeiten.

Die Vorschriften der eidgenössischen Postverwaltung über die Portofreiheit erinnern lebhaft an die alte Eidgenossenschaft mit den verschiedenen Klassen, 1. die 13 Orte, 2. die zugewandten und Schirmorte, 3. die Untertanenländer. So bilden nach der eidgenössischen Betriebsordnung über Portofreiheit die eidgenössischen, kan-

tonalen und Gemeindebehörden die erste Klasse, die staatlichen Schulmuseen von Freiburg, Neuenburg etc. mit der beschränkten Portofreiheit die zweite Klasse, entsprechend den zugewandten Orten, die „privaten“ Schulmuseen ohne Portofreiheit die dritte Klasse als Untertanengebiet.

Schon vor 36 Jahren erkannte die kgl. württembergische Regierung und ihre Postverwaltung, dass die neuen *Verkehrsmittel Post und Eisenbahn mit Erfolg* das Schulwesen fördern können und erteilte dem Schulmuseum für den Ausleihdienst die *unbeschränkte Portofreiheit*, ohne sie wieder aufzuheben. In der Schweiz, im Lande Pestalozzis, erhielten die Schulmuseen 10 Jahre nachher eine beschränkte Portofreiheit, aber die eidgenössische Postadministration beeilt sich, schon nach 20 Jahren und im Widerspruch mit dem in Kraft bestehenden Gesetz diese Portofreiheit zu beschränken, zu verklausulieren oder einigen Schulmuseen sie ganz zu entziehen. Damit legt sie tatsächlich *Hand auf die freiwilligen Beiträge, die für diese Anstalten gesammelt werden!* Dagegen ist die gleiche Postverwaltung gegenüber den Fremden äusserst entgegenkommend. Die französischen Internierten erliessen den 11. Juli 1917 aus Lausanne ein Zirkular, worin sie mitteilen, dass sie eine Bibliothek von 11,000 Bänden besitzen *und sich für alle Büchersendungen der eidgenössischen Portofreiheit erfreuen.* Den schweizerischen Schulmuseen aber wird die gleiche Freiheit verweigert, weil sie nur für die *Schweizerjugend* Bücher versenden! Keine monarchische Regierung würde sich erlauben, die eigenen Landeskinder so zurückzusetzen gegen die Fremden. Zugleich klagt man über die Überfremdung der Schweiz!

II.

Im Verhältnis zu andern Staaten hat die Eidgenossenschaft sich sehr spät des Bildungswesens angenommen. Sie gründete 1854 die polytechnische Schule und überliess das gesamte andere Bildungswesen den Kantonen und Gemeinden.

Für den begüterten Teil des Volkes gab sie am Polytechnikum jährlich 1 Million Fr. aus, aber für 99 % des Schweizervolkes hatte sie nicht einen Rappen.

Die Bundesrevision 1874 ermöglichte eine Stärkung der Bundeshülfe, da Art. 27 zum alten Schulartikel zwei wichtige neue Bestimmungen hinzufügte, die dem Bund das Recht einräumten

1. noch andere höhere Lehranstalten zu errichten und zu unterstützen,
2. an die Volksschule Forderungen zu stellen.

Im Auftrag des eidgenössischen Departements des Innern besuchte der Verwalter der Schulausstellung in Bern *1881* die württembergische Landesausstellung in Stuttgart und hat in seinem Bericht an den Bundesrat schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, dass das Königreich Württemberg in seinen gewerblichen Fortbildungsschulen gegenüber der Schweiz einen Vorsprung von 30 Jahren hat, dass das Gewerbemuseum in Stuttgart und das Schulmuseum *vermittels der Portofreiheit ihre reichhaltigen Lehrmittelsammlungen sämtlichen Schulen unentgeltlich zur Verfügung stellen.* Durch die Portofreiheit gelangen alle Schulen Württembergs schon seit 38 Jahren zu den besten Lehrmitteln, während ohne Portofreiheit *nur die Schulen der Hauptstadt und ihrer Umgebung diesen Vorteil geniessen könnten.* Durch den portofreien Ausleihdienst der Museen wurden *zugleich grosse Ersparnisse erzielt,* weil die Gemeinden die Lehrmittel nicht ankaufen müssen. Diese werden oft nur einige Stunden gebraucht und können sofort wieder andern Schulen dienen. *Die Portofreiheit bildet ein von den Schulmuseen untrennbares Korrelat, wodurch das Vorrecht der Hauptstadt aufgehoben wird zugunsten der weiter entfernten Ortschaften,* ohne dass die Schulen der Hauptstadt Schaden leiden. Durch diesen Ausleihdienst wird auch den Lehrmitteln, welche grosse Ausgaben verursachen, auf die leichteste Art Eingang in die Schulen verschafft, weil sie die Schule und die Gemeinden nichts kosten.

Zu diesem Zwecke erteilte der Bundesrat den schweizerischen Schulmuseen 1891 die Portofreiheit. Durch diese wurde der Ausleihverkehr der Schulmuseen ausserordentlich gefördert, obschon jede Sendung auf das Gewicht von 2 Kilo beschränkt war.

Seit 1878 unterstützt der Bund die schweizerischen Schulmuseen und diese gelangten nach und nach zu wertvollen Lehrmittelsammlungen im Werte von mehr als einer halben Million, welche sie den Schulen zum Gebrauch zur Verfügung stellen. Die Schulmuseen in Zürich und Bern erhalten eidgenössische Beiträge speziell zur Anschaffung von Lehrmitteln für die gewerblichen und volkswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Es genügt nicht, sie auszustellen. Diese Sammlungen sind schon reichhaltig und sie stehen den Schulen zur Verfügung. Die Modelle von über 2 Kilo Gewicht wurden aber selten verlangt, weil der Lehrer das Porto bezahlen muss. Die Museen in Stuttgart können jeden Lehrgegenstand portofrei an die Schulen versenden, sogar bei einem Gewicht von über 10 Kilo. Anstatt den schweizerischen Schulmuseen dasselbe Recht einzu-

räumen, hat die eidgenössische Postverwaltung ihnen allen die Portofreiheit für den Ausleihverkehr entzogen — nicht etwa deswegen, weil ihr der Ausleihverkehr besondere Kosten verursacht. Sie brauchte dafür kein Postlokal, keinen Angestellten oder Beamten, nicht einmal eine Feder voll Tinte mehr zu bezahlen. Die Sendungen werden nicht eingeschrieben, die Post besorgte nur den Transport. Von jeher haben die Gegner der Portofreiheit als Hauptargument gegen diese Freiheit den Missbrauch derselben vorgeschoben. *Im Ausleihdienst der Schulmuseen ist aber jeder Missbrauch ausgeschlossen,* weil sämtliche Sendungen an die Schulen offen abgegeben und nicht eingeschrieben werden, so dass der Post ausser dem Transport keine Mehrarbeit daraus erwächst.

Unter solchen Umständen ist es volkswirtschaftlich durchaus verwerflich, dass die Postadministration die Benützung der Schulmuseen durch besondere Massnahmen erschwert, dadurch ihre Wirksamkeit unterbindet, den Gemeinden und der Lehrerschaft unnütze Kosten verursacht. In der Schweiz sind sehr viel arme Gemeinden, denen die Ausgaben für die Schulen eine schwere Last bildet, es erscheint also unangebracht, die Lasten durch bureaukratische Willkür noch zu vermehren.

Zwei Departemente, das eidgenössische Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement subventionieren mehrere Schulmuseen, damit sie Lehrmittelsammlungen anlegen können, die eidgenössische Postverwaltung arbeitet ihnen entgegen. Die Bundesversammlung verlangt den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht und beschliesst die Subvention der Schulmuseen und der Fortbildungsschulen, die eidgenössische Postverwaltung unterbindet ihre Benützung in offenbarem Widerspruch zum Postgesetz und im Widerspruch mit den Beschlüssen der Bundesversammlung und des Bundesrates.

Die Frankatur einer Buch- oder Modellsendung von 2 Kilo 1 gr Gewicht kostet das schweizerische Schulmuseum 30 Rp. und die Rücksendung den Lehrer wieder 30 Rp. schon innerhalb der engen Kantonsgrenzen. Das kgl. württembergische Schulmuseum besitzt die Portofreiheit für alle Sendungen im ganzen Deutschen Reich, das mehrere tausendmal grösser ist als ein Schweizerkanton. Bei uns geniessen nur die fremden Internierten an ihrer Bibliothek eine vollständige Portofreiheit. Sind solche Vorschriften geeignet, unser Nationalgefühl zu beleben? So rückständig in der Volkswirtschaft und rücksichtslos gegen die eigenen Mitbürger, wie unsere „demokratische“ eidgenössische Post, ist keine Monarchie.

Wir versuchten es, der eidgenössischen Oberpostdirektion begreiflich zu machen, wie sie durch ihre Massnahmen der Volksbildung schadet, fanden aber kein Gehör. Die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern richtete unterm 9. Mai eine bezügliche Eingabe an die eidgenössische Oberpostdirektion, aber diese antwortet der kantonalen Behörde nicht. Wir können solchen Missbräuchen und Übelständen, die auf uns als Schweizerbürger einen bemühenden Eindruck machen, nicht länger mit verschränkten Armen zusehen und erwarten Remedur, indem wir den hohen Bundesrat um Abhülfe bitten.

Es genügt nicht, den Unterricht obligatorisch zu erklären. Wie jeder andere Beruf zu seiner Ausübung der besten Werkzeuge bedarf, so muss auch der Lehrer die besten Lehrmittel zur Verfügung haben, um den Unterricht fruchtbringend zu erteilen. Dies ist laut Bundesverfassung und Gesetz auch der Wille der Bundesversammlung. Es ist auch selbstverständlich, dass die jährlichen Subventionen für die Schulmuseen im Interesse der Schulen ausgenützt werden sollen. Wie beim Schulmuseum in Stuttgart, ist dies nur durch die Portofreiheit möglich.

Die unterzeichneten Direktionen der schweizerischen Schulmuseen stellen deswegen folgendes Gesuch an den hohen Bundesrat:

1. dass sämtliche schweizerische Schulmuseen in der Portofreiheit gleich behandelt werden;
2. dass die Portofreiheit für den Ausleihverkehr hergestellt und erweitert werde bis auf 5 Kilo Gewicht per Sendung, weil wir Modelle, Apparate und geographische Karten ausleihen von über 2 Kilo Gewicht. Wir beschränken uns auf diese 5 Kilo, weil dies das Maximalgewicht der eidgenössischen Post ist.

Freiburg, den 22. September 1917.

Mit vollkommener Hochachtung:

Unterzeichnet sind die Vorsteher der Schulmuseen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Neuenburg, Lausanne, Locarno und Genf. Das Memorial wurde am 31. Oktober dem Bundesrat übermittelt.